

Brüssel, den 21. April 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0228(COD)

17102/1/25
REV 1 ADD 1

AGRI 746
AGRILEG 216
SEMENCES 52
PHYTOSAN 65
FORETS 151
CODEC 2207
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (FVG-Verordnung)

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 21. April 2026 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (FVG) in der EU angenommen und ihn am 6. Juli 2023 dem Rat vorgelegt.¹
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben.²
4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) federführend, der Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) ist assoziiert. Herr Herbert Dorfmann (PPE, Italien) wurde erneut zum Berichterstatter ernannt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 festgelegt.
5. Der Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung wurden am 6. Juli 2023 in einer informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) und am 25. Juli 2023 dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) erläutert.³ Die Gruppe hat die Prüfung des Vorschlags in weiteren Sitzungen unter spanischem, belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz fortgesetzt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 13. Juni 2025 darauf verständigt, dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erteilen.⁴
7. Am 1. September 2025 beschloss der AGRI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Rat auf der Grundlage des am 24. April 2024 im Plenum vereinbarten Wortlauts aufzunehmen. Der Beschluss wurde auf der Plenartagung im September bestätigt.

¹ Dok. 11503/23 + ADD 1.

² Dok. 5402/24.

³ Dok. 11694/23.

⁴ Dok. 9694/25 REV 1.

8. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
9. Zwischen September und Dezember fanden 12 interinstitutionelle Treffen auf fachlicher Ebene statt. Der Trilog wurde am 14. November 2025⁵ vom Ausschuss der Ständigen Vertreter vorbereitet und fand am 8. Dezember 2025 statt. Die beiden gesetzgebenden Organe erzielten während dieses Trilogs eine vorläufige Gesamteinigung, die anschließend zu einem endgültigen Kompromisswortlaut konsolidiert wurde.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde am 10. Dezember 2025 über das Ergebnis des Trilogs unterrichtet.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisswortlaut am 19. Dezember 2025 geprüft und seine Unterstützung dafür bekundet.⁶
12. Der AGRI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 24. Februar 2026 für den vereinbarten Wortlaut gestimmt. Die Vorsitzende des AGRI-Ausschusses hat der Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 5. März 2026 ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass sie in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übermittelt, dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments anzunehmen.⁷ Der dem Schreiben beigefügte Text entspricht dem Wortlaut, der am 19. Dezember 2025 die Unterstützung des Ausschusses der Ständigen Vertreter erhalten hat.

⁵ Dok. 13836/25.

⁶ Dok. 17064/25.

⁷ Dok. 7031/26.

II. ZIEL

13. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung über FVG ist es, die Richtlinie 1999/105/EG des Rates zu ersetzen und dabei ihren Anwendungsbereich zu präzisieren und ihre Bestimmungen zu aktualisieren. Mit der Verordnung sollen mehrere Hauptziele erreicht werden, einschließlich der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit durch die Ernte forstlichen Vermehrungsguts von registrierten Elternbäumen (d.h. Ausgangsmaterial) und der Zertifizierung von FVG, um eine hohe Materialqualität zu gewährleisten. Mit ihr sollen ferner gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer sichergestellt, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des FVG-Sektors erhöht und gleichzeitig Herausforderungen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Klima angegangen werden. Darüber hinaus wird die Verordnung neuen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen wie biomolekularen Techniken und der Digitalisierung Rechnung tragen und die Erhaltung sowie die nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen unterstützen. Schließlich soll die Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen und Pflanzenschutz verbessert werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

14. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
15. Mit der neuen Verordnung wird ein maßgeschneidertes und effizientes **Kontrollsystem für FVG** eingeführt, das vom Anwendungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen (2017/625) ausgenommen ist; Querverweise auf bestimmte Artikel der Verordnung 2017/625 werden jedoch beibehalten. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, zuständige Behörden zu benennen, die mit angemessenen Ressourcen und Befugnissen ausgestattet sind, um diese Kontrollen durchzuführen, einschließlich dem Zugang zum Betriebsgelände von Unternehmen und zu einschlägiger Dokumentation.
16. Zur Ergänzung dieses Systems werden ausgewählte Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst und in die FVG-Verordnung aufgenommen. Diese Bestimmungen betreffen Bereiche wie schriftliche Aufzeichnungen über Kontrollen, amtliche Zertifizierungen, Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten, Sanktionen und Transparenz der Kontrollen.
17. Das übergeordnete Ziel dieses Kontrollsystems besteht darin, eine kohärente und zuverlässige Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten und gleichzeitig den administrativen und finanziellen Aufwand in den Mitgliedstaaten so gering wie möglich zu halten.

18. Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, dass die **nationalen Notfallpläne** freiwillig bleiben und auf vereinfachten Anforderungen beruhen. Dies wird den Verwaltungsaufwand verringern und gleichzeitig die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die erforderliche Vorsorge zu treffen und die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen. Auf Ersuchen des Parlaments wurde die Liste der Elemente, die in diese Pläne aufgenommen werden *können*, erweitert, und der Kommission wurde in Artikel 9 Absatz 5 die Befugnis übertragen, die Elemente zur Unterstützung der Erstellung und Umsetzung der Notfallpläne festzulegen.
19. In Bezug auf die **Zulassung von Ausgangsmaterial** werden in der Vereinbarung die bestehenden Grundsätze für die Zulassung von „Ausgangsmaterial“ und die Zertifizierung von geerntetem FVG beibehalten. Neue Bestimmungen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten zugelassenes Ausgangsmaterial in ihre nationalen Register aufnehmen müssen, und dass für die Rückverfolgbarkeit eine diesen Registern entsprechende EU-weite Liste geführt wird. Die Mitgliedstaaten können Unternehmer ermächtigen, unter amtlicher Aufsicht Ausgangsmaterial zum Zweck der Erhaltung zuzulassen, wobei sie jedoch die endgültige Entscheidungsbefugnis über Aufnahme in die nationalen Register behalten.
20. Um die Qualität von FVG in der Union weiter zu verbessern, wurde die **Liste der** unter die Verordnung fallenden **Baumarten** erweitert. Die Mitgliedstaaten behalten die Flexibilität, strengere oder weniger strenge Maßnahmen auf nicht in Anhang I aufgeführte Baumarten anzuwenden, um den nationalen forstwirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
21. In Bezug auf die **Anforderungen für das Inverkehrbringen hinsichtlich Qualitätsschädlinge** enthält die endgültige Einigung eine vom Parlament geforderte Bestimmung. Die Kontrollen werden risikobasiert sein, und die Untersuchung beschränkt sich darauf, das Nichtvorhandensein der von ihnen verursachten Symptome zu überprüfen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert wird. Dies wird durch eine neue Bestimmung des Begriffs „Qualitätsschädlinge“ in der Verordnung untermauert.
22. Der Zeitpunkt der **Anwendung** der Verordnung wurde von drei auf fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten verschoben, um Zeit für die nötige Anpassung nach über 25 Jahren etablierter nationaler Praxis und für die Einführung des neuen Kontrollsystems zu schaffen.

23. Für die **Einfuhr von FVG aus Drittländern** ist die Teilnahme am OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut nicht mehr obligatorisch, kann aber von der Kommission bei der Bewertung, ob dieses FVG Anforderungen erfüllt, die den in der Union geltenden gleichwertig sind, berücksichtigt werden. Abweichend davon kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats die Einfuhr von FVG aus Drittländern, das diese Anforderungen nicht erfüllt, vorübergehend zulassen, wenn aufgrund von außergewöhnlichen Umständen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein nachweislicher Engpass bei dieser Art besteht und dieser nicht durch die anderen Mitgliedstaaten oder Drittländer, für die die Gleichwertigkeit anerkannt wurde, behoben werden kann.

IV. **FAZIT**

24. Der Standpunkt des Rates unterstützt das Ziel des Vorschlags der Kommission und spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.
25. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung das Ergebnis der Verhandlungen in ausgewogener Weise abbildet und dass die Verordnung nach ihrer Annahme dazu beitragen wird, die Nachhaltigkeit und Resilienz von Europas Wäldern zu erhöhen, indem die Qualität und Verfügbarkeit von FVG verbessert wird, und Innovation und Klimaresilienz zu unterstützen. Sie wird auch die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Forstsektors fördern.